Wien, Donnerstag, den 1. December 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Industrie- und Landwirthschaftsrath und arbeitsstatistischer Beirath.

Besprochen von Dr. **Moriz Caspaar.**

(Schluß.)

B. Der Arbeitsbeirath.

Formell und materiell verschieden von der früher dargestellten Institution ist jene des arbeitsstatistischen Beirathes. Es gelangt dies schon im Statut zur Geltung. Während der Industrie- und Landwirthschaftsrath eine selbständige, von den Interessenten gewählte durch ernannte Mitglieder verstärkte Körperschaft darstellt, haben wir es hier mit einem Hilfsorgan einer neuen staatlichen Einrichtung, des arbeitsstatistischen Amtes, zu thun, dessen Mitglieder aus den an der Arbeitsstatistik interessirten Kreisen der Unternehmer und Arbeiter, weiters aus Socialpolitikern, welche nicht den Interessentenkreisen angehören, ernannt werden; endlich gehören nach dem Statut Delegirte der Ministerien, der Präsident der statistischen Centralcommission als Mitglieder und der Central-Gewerbe-Inspector als ständiger Experte dem Arbeitsbeirathe an.

Die Stellung dieses Arbeitsbeirathes wird aber auch noch mehr dadurch präcisirt, daß das Statut, welches die Rechte und Pflichten des Arbeitsbeirathes regelt, das Statut des arbeitsstatistischen Amtes ist und dessen § 5 die Functionen des Beirathes feststellt. Dieser sagt: „Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Arbeitsbeirath gebildet." Dieser besteht außer den vermöge ihrer Stellung eingereihten aus 24 ernannten Mitgliedern, von diesen gehören 8 dem Stande der Unternehmer, 8 jenem der Arbeiter an, während ein Drittheil aus Personen besteht, „deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes wünschenswerth ist". Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre.

Zur Charakterisirung der Aufgaben des Arbeitsbeirathes muß auch der Wirkungskreis des arbeitsstatistischen Amtes hier gekennzeichnet werden. Es sind die §§ 1 und 6, welche die Aufgaben des arbeitsstatistischen Amtes feststellen. § 1 sagt: „Für die Zwecke der wirthschaftlichen und socialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen." Der § 6 sagt: „Das arbeitsstatistische Amt hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers zu begutachten und die Gutachten dem betheiligten Ministerium vorzulegen." Das arbeitsstatistische Amt soll die heutige Statistik ergänzen, speciell auf einem Felde, welches bisher nur theilweise und unzulänglich gepflegt wurde. Nach § 1, 2. Absatz, werden sich die erhobenen Daten auf die Lage der arbeitenden Classe, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Classe beziehen. Dies soweit es sich um die eigentliche Arbeitsstatistik handelt. Es heißt aber weiters „auf den Umfang und Zustand der Production in den bezeichneten Zweigen"; damit überschreitet der Wirkungskreis des arbeitsstatistischen Amtes die im ersten Absatz des § 1 gezogenen Grenzen, es sollen im Zusammenhange mit den Daten über die Arbeit auch jene der Production einbezogen werden. Der Zusammenhang zwischen der Arbeit als Productionsfactor und den sonstigen Bedingungen der Production: Stand der Betriebseinrichtungen, Höhe der Erzeugung, mag ja eine gemeinsame Behandlung wünschenswerth, in einzelnen Fällen vielleicht nothwendig erscheinen lassen. Immerhin aber fällt es auf, daß auch diese Zweige der Statistik hier Erwähnung finden. Allerdings sagt der § 3, daß bezüglich der Erhebungen, insoweit sie nicht in das Ressort des Handelsministeriums gehören, das Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu pflegen ist, welch letzteren sohin die Vornahme der Erhebungen zukommt, soferne sie nicht in einzelnen Fällen die Uebertragung derselben an das arbeitsstatistische Amt für zweckmäßiger erachten. Hierin liegt unserer Ansicht nach möglicherweise die Veranlassung für eine Umgestaltung des statistischen Dienstes in manchen Zweigen unserer Statistik. Wir erwähnen hier weiters die Erhebungen, welche sich auf die Lage der Bergarbeiter und der damit in Zusammenhang stehenden Productionsverhältnisse beziehen. Es ist bekannt, daß die Bergbehörden durch ihren Dienst der Bergpolizei und der Handhabung des Bergrechtes im engeren Sinne der Statistik nicht die von vielen Seiten erwünschte Arbeitsleistung widmen können.

Es ist vorauszusehen, daß das arbeitsstatistische Amt, ausgestattet mit ausreichendem Personale, die Durchführung mancher Erhebung übernehmen wird, welche bisher wegen unzureichender Kräfte nicht zur Durchführung gelangt ist. Wie die Eröffnungssitzung des Arbeitsbeirathes gezeigt hat, werden ja auch von Seite der Arbeiter gerade vom arbeitsstatistischen Amte den Bergbau betreffende Erhebungen erwartet.

In § 3 des Statutes ist allerdings vorgesehen, daß die Erhebungen von den betreffenden Ministerien, in deren Ressort die Unternehmung gehört, durchzuführen sind. In § 4 werden die zur Mitwirkung an den Erhebungen berufenen Organe aufgezählt als Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftliche und andere Schiedsgerichte, Arbeiterunfall- und Krankencassen und sonstige Hilfscassen. Im letzten Absatz des § 4 jedoch wird aus-

drücklich von den mit den Erhebungen betrauten, besonders legitimirten Organen des arbeitsstatistischen Amtes gesprochen. Wir haben es daher mit einer Einrichtung zu thun, welche neben dem regelmäßigen statistischen Dienst Specialerhebungen durch besondere Organe durchführt.

Wir legen gerade auf dieses Moment besonderes Gewicht, da ja nicht zu leugnen ist, daß der bisherige gewöhnliche Gang der Erhebungen, welcher nothwendig mit der Ueberbürdung der Verwaltungsbehörden mit den eigentlichen Verwaltungsaufgaben rechnen muß, die Specialerhebungen häufig vermissen läßt. Das Mißtrauen des Publicums in die Ergebnisse der Statistik ist ja wesentlich auf die den Interessenten selbst am besten bekannte unzulängliche Erhebungsart zurückzuführen. So kurz das Statut des arbeitsstatistischen Amtes ist, so inhaltsreich und von großer Tragweite sind die wenigen Paragraphen. Wir haben es mit einer neuen Einrichtung zu thun, welche berufen ist, Lücken auszufüllen und durch die Art der Erhebung Gebiete zugänglich zu machen, welche mit den bisherigen Mitteln nicht beherrscht werden können.

Der Wirkungskreis des Arbeitsbeirathes, wie er im § 5 des Statutes für das arbeitsstatistische Amt festgestellt ist, wird in der von der Regierung provisorisch aufgestellten Geschäftsordnung näher gekennzeichnet, und zwar hinausragend über den Inhalt des § 5 des Statutes.

Die Geschäftsordnung faßt im § 2 die Unterstützung, welche der Arbeitsbeirath dem arbeitsstatistischen Amte leisten soll, dahin zusammen, daß er Gutachten über die von diesem Amte durchzuführenden Maßnahmen abzugeben hat, außerdem aber selbständige Anträge, welche sich auf die Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes beziehen, einzubringen berechtigt ist.

Berücksichtigt man die Zusammensetzung des Arbeitsbeirathes, so kann man voraussagen, daß von diesem Zugeständnisse jedenfalls Gebrauch gemacht wird, wie dies auch schon in der Eröffnungssitzung zu bemerken war. Ueber den Umfang, in welchem die Aufgaben des arbeitsstatistischen Amtes aufgefaßt werden, gibt eine Andeutung die in Aussicht gestellte Erhebung bezüglich einer Reform der Arbeiter-Unfallversicherung. Es bestätigt dies die schon vorne gemachte Bemerkung, daß die Function des Industrie- und Landwirthschaftsrathes, soweit sie socialpolitische, beziehungsweise die Arbeiter betreffende Fragen berührt, parallel geht mit der Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes. Voraussichtlich wird aber auf diesen Gebieten gerade das letztere durch seine Organisation mehr zu leisten berufen sein.

Nach § 9 der Geschäftsordnung kann der Arbeitsbeirath Auskunftspersonen vernehmen und können Ausschüsse auch außerhalb Wiens zusammentreten und Einvernehmungen durchführen.

Wir sehen darin ein wichtiges Recht, eine Einrichtung von großer Tragweite, welche die Veranstaltung von Enquêten mit officiellem Charakter zur Erhebung bestimmter Fragen an Ort und Stelle ermöglicht. Dieser Vorgang wird gerade für die Erhebung der Lage bestimmter Arbeitergruppen von großer Bedeutung sein.

Aus der Geschäftsordnung führen wir hier noch nachstehende wichtigere Bestimmungen an.

Der Arbeitsbeirath ist ein Hilfsorgan des arbeitsstatistischen Amtes, bestimmt, durch seine Mithilfe die Arbeiten des letzteren zu fördern. Es wird die Beförderung des Zusammenwirkens des Amtes und der Betriebe als Aufgabe des Beirathes hingestellt, d. h. die Fachkenntnisse der aus verschiedenen Gebieten von Production und Verkehr ernannten Mitglieder sollen die Anpassung der Statistik an die Eigenart der Betriebe, bei welchen Erhebungen durchgeführt werden, befördern. Es ist nicht zu leugnen, daß die Erlangung richtiger statistischer Daten nicht nur eine formell richtige Fragestellung, sondern vielfach geradezu eine genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse erfordert.

Eine Selbständigkeit ist dem Arbeitsbeirathe insoweit gewahrt, daß derselbe Gegenstände auf die Tagesordnung der Sitzung bringen, Ausschüsse für die Vorberathung einzelner Angelegenheiten einsetzen, Personen einvernehmen, auch auswärtige Sitzungen veranstalten kann.

Die Geschäftsführung erfolgt, wie dies der Organisation entspricht, durch das arbeitsstatistische Amt, dessen Vorstand auch — falls nicht der Handelsminister selbst anwesend ist — den Vorsitz in den Sitzungen des Arbeitsbeirathes führt.

Den Ministerien steht es frei, in die Verhandlungen und Ausschußsitzungen des Arbeitsbeirathes außer den ständigen Mitgliedern auch andere Beamte mit berathender Stimme theilnehmen zu lassen.

Für die Beschlußfassung des Arbeitsbeirathes wird die Anwesenheit von 17 stimmberechtigten Mitgliedern gefordert. Der Bezug von Diäten und der Ersatz der Auslagen ist in gleicher Weise wie beim Industrie- und Landwirthschaftsrath geordnet.

Zu erwähnen ist die Bestimmung am Schlusse der Geschäftsordnung, nach welcher das unentschuldigte Ausbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen als Verzicht auf die Mitgliedschaft angesehen wird. Nachdem der Arbeitsbeirath nur ein Hilfsorgan des arbeitsstatistischen Amtes bildet und seine Wirksamkeit in dem Statut des letzteren (§ 5) kurz umschrieben ist, so kommt naturgemäß der Geschäftsordnung, welche nur für den Arbeitsbeirath gilt, eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher auch immerhin möglich, daß die Geschäftsordnung in ihrer endgiltigen Feststellung noch wesentliche Abänderungen erfährt, daher ein weiteres Eingehen auf dieselbe heute noch verfrüht wäre.

Wenn wir die beiden neuen Einrichtungen, welche im Interesse der Volkswirthschaftspflege geschaffen wurden, hier zusammen besprochen haben, so geschah dies deshalb, weil wir der Meinung sind, daß jenes Gebiet, auf welchem das arbeitsstatistische Amt, beziehungsweise dessen Beirath seine Thätigkeit zu entfalten hat, intensiv eingreift in den Wirkungskreis, welcher dem Industrie- und Landwirthschaftsrath eingeräumt ist. Die Arbeiterfrage ist ja gerade für die Industrie, nicht minder und zwar im steigendem Maße für die Landwirthschaft von eminenter Bedeutung, und die Förderung der Industrie, welche sich die Regierung gerade in neuerer Zeit zur Aufgabe gestellt hat, kann nicht gelöst werden, wenn nicht auch in der Arbeiterfrage eine allen Interessenten gleich gerechte Lösung gesucht wird. Sind es doch Einrichtungen im Interesse der Arbeiter, über deren nicht entsprechende Function bei steigender Belastung seitens der Industrie geklagt wird, deren Studium dem Arbeitsbeirath des statistischen Amtes zugewiesen wird, während Fragen, wie der Achtstundentag beim Bergbau, der Montansection des Landwirthschaftsrathes zur Beurtheilung zugewiesen wurden. Daß die gleiche Frage auch im Arbeitsbeirath aufgeworfen werden wird, ist keine Frage. Es ist ja gerade die Zusammensetzung des Beirathes, welche die Anregung vieler einschlägiger Fragen mit sich bringen muß.

Wir sehen daher auf einem wichtigen Gebiete ein Zusammenarbeiten der beiden von uns dargestellten Einrichtungen als unvermeidlich und nothwendig, soll die wichtige Aufgabe, welche beiden gestellt ist, die Förderung der Volkswirthschaftspflege gedeihlich und dauernd gelöst werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

„Vertheilung" nach § 23 Pr. G. setzt körperliche Uebergabe von Hand zu Hand voraus; das Versenden einer Druckschrift mittels Post, auch wenn es an mehr oder weniger unbestimmte Personencomplexe erfolgt (§ 6 Pr. G.), ist nicht Vertheilung im Sinne der Gesetzesstelle.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 30. Juni 1898, Z. 8523, über die von der k. k. Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in dem nach § 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Znaim vom 8. März 1898, Art. 239/98, womit Karl B. der im § 23 Pr. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt wurde, an deren Stelle im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine suppletorische Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden zu treten hatte, und durch das die Berufung des Verurtheilten zurückweisende Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Znaim vom 15. April 1898, Bl. VI 95/98, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des Artikels IV, Kundmachungspatent zum Strafgesetze und des § 23 Pr. G. verletzt, diese Urtheile werden aufgehoben und Karl B. wird von der Anklage, daß er, ohne mit einem von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen zu sein, die Druckschrift „Der Znaimer Volksbote, respective sein Redacteur Franz G." im Monate Jänner 1898 unter Schleifen durch die Post an verschiedene Personen des Znaimer Kreises geschickt und hiedurch die Uebertretung des § 23 Pr. G. begangen habe, gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Den Delictsthatbestand des § 23 Pr. G. fand das Bezirksgericht in der Thatsache verkörpert, daß Karl B. die eine Polemik gegen den Redacteur des „Znaimer Volksboten" Franz G. enthaltende, in Placatform angefertigte Druckschrift „Der Znaimer Volksbote, respective sein Redacteur Franz G." im Jänner 1898 an verschiedene Personen mit der Post unter Kreuzbandschleifen versendet hat, ohne hiezu im Sinne des § 23 Pr. G. die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt zu haben. Die gegen das bezirksgerichtliche Urtheil

im Ausspruche über Schuld und Strafe ergriffene Berufung des Karl B. hatte keinen Erfolg. Das Kreis- als Berufungsgericht in Znaim acceptirte in der Begründung seines die Berufung des Karl B. zurückweisenden Urtheils vom 15. April 1898 im wesentlichen die Rechtsansicht des ersten Richters, hob aber insbesonders noch hervor, daß die versendeten Flugschriften für Karl B. von keinem gewerblichen Interesse waren, keine Artikel seines concessionirten Gewerbes bildeten, einzelne Exemplare dieser Druckschrift an einen ganzen Complex von Personen (so unter anderen an das Gasthaus von Kukrowitz) gerichtet wurden, die Thätigkeit des Angeklagten somit als gegen die Bestimmungen des § 23 Pr. G. verstoßende Vertheilung von Druckschriften in Betracht zu kommen habe, da es gleichgiltig sei, ob er die Druckschrift durch eine Person oder durch die Post in die Hände von möglichst vielen Personen zu bringen suchte. Die Urtheile beider Instanzen beruhen jedoch auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des im § 23 Pr. G. normirten Delictsthatbestandes.

Wohl ist es unzweifelhaft, daß das in Frage stehende Placat unter die im 3. Absatz des § 23 Pr. G. bezeichneten Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse nicht gehört, da es seinem Inhalte nach eine gegen Franz G. gerichtete, im persönlichen Interesse des Karl B. herausgegebene Schmähschrift bildet, deren Verbreitung auch außerhalb der Stadt Znaim unternommen wurde. Auch im Bereiche des von Karl B. betriebenen Buchhandels liegt die Versendung dieser Druckschrift nicht. Dem § 15, Z. 1 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) zufolge ist der Buchhandel ein Gewerbe, welches den Handel mit auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten literarischen Erzeugnissen zum Gegenstande hat. Der „Handel" setzt entgeltliche Begebung dieser Erzeugnisse voraus. Da nun im vorliegenden Falle das Placat versendet wurde, ohne irgend ein Entgelt für dasselbe in Anspruch zu nehmen, die Versendung desselben aber auch nicht im Interesse entgeltlicher Begebung anderer Druckschriften erfolgte, also weder als unmittelbares Object des Handels, noch als denselben irgendwie fördernd in Betracht kommen kann, so kann auch in der Versendung des Placates ein Act des dem Karl B. concessionirten Gewerbebetriebes nicht erkannt werden. Sind daher auch die auf diese beiden Momente gestützten, von Karl B. in der gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Znaim von 8. März 1898, U 239/98, überreichten Berufungsschrift enthaltenen Folgerungen hinfällig, so sind doch in dem urtheilsmäßig festgestellten Thatbestande die Delictsmerkmale des § 23 Pr. G. verkörpert nicht zu finden.

Ein allgemeines Verbot der Verbreitung von Druckschriften besteht im Preßgesetze nicht; das Verbot des § 23 Pr. G. trifft nur bestimmte Arten der Verbreitung, und zwar taxativ (argumentum ex Artikel IV Kundmachungs-Patent zum Strafgesetze): das unbefugte Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten (die Colportage) und das unbefugte Aushängen oder Anschlagen derselben in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten.*) Nebstdem wird im § 23 Pr. G. auch das wohl nicht unter den Begriff der „Verbreitung" fallende unbefugte Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten verpönt. Die Materialien des Gesetzes, insoweit sie für die vorliegende Frage überhaupt verwerthbar erscheinen, weisen darauf hin, daß durch das Verbot des § 23 Pr. G., 1. Abs., in erster Linie der Hausirhandel mit Druckschriften und die sogenannte Colportage*) getroffen werden sollte; für den zweiten Absatz des §. 23 Pr. G. ist die parlamentarische Debatte unfruchtbar; seinem Wortlaute zufolge statuirt er nichts als ein Placatirungsverbot.

Tritt man an die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall heran, so ergibt sich, daß eine nach § 23 Pr. G. verpönte Verbreitung von Druckschriften nicht unternommen wurde. Aus dem Begriffe der Verbreitung scheidet die Versendung der Druckschrift mittels der Post an individuell bestimmte Personen aus. Sie als „Vertheilung" im Sinne des § 23 Pr. G. anzusehen, geht nicht an; denn diesen Begriff erschöpft gemeinem Sprachgebrauche gemäß nur die körperliche Uebergabe der Druckschrift von Hand zu Hand**); überdies fehlt der Versendung durch die Post (auch unter Kreuzband oder Schleife) an individuell bestimmte Adressaten das Merkmal des Zugänglichmachens für eine unbestimmte Mehrheit von Personen. Nun ist es allerdings richtig, daß vorliegend die Versendung nicht ausschließlich an individuell bestimmte Personen, sondern, wie aus den in den Acten erliegenden Adreßschleifen hervorgeht, auch an mehr oder weniger unbestimmte Personencomplexe (wie „Schulleitung und Lehrkörper der Volksschule in Edmitz", „Gemeindegasthaus Kukrowitz") und an Behörden („Gemeindevorstand in Jaispitz") unternommen wurde. Allein diese Art der Verbreitung***) verfällt nicht der Strafnorm des § 23 Pr. G., welche blos den „fliegenden Buchhandel und das öffentliche Anschlagen von Druckschriften†)" unbedingt verbietet. Daß dieselbe insbesondere keiner der Formen des „fliegenden Buchhandels" entspricht, ist kaum zu bezweifeln; fraglich könnte höchstens sein, ob nicht die Versendung der Druckschrift unter der Adresse „Gemeindegasthaus Kukrowitz" dem Aushängen einer Druckschrift an einem öffentlichen Orte gleichzuachten ist. Dagegen spricht jedoch die historische Entwicklung des im 2. Absatz des § 23 Pr. G. festgestellten Placatirungsverbotes††); sie zwingt förmlich zur Annahme, daß dasselbe blos die öffentliche Ankündigung durch Anschlagzettel im Auge hat. Mögen dabei auch die Worte „Aushängen" und „Anschlagen" im weitesten Sinne verstanden sein, so decken sie sich doch nicht mit dem Begriffe des „Auflegens" der Druckschrift an einem öffentlichen Orte.†††) Wollte man daher auch annehmen, daß in der Absendung der Druckschrift an das „Gemeindegasthaus" in Kukrowitz eine zum Aufliegenlassen derselben an einem öffentlichen Orte führende Handlung gelegen ist, so würde gleichwohl auch sie von dem Verbote des § 23 Pr. G. nicht getroffen. Insoweit daher nicht etwa der nach dem 12. Hauptstücke des 2. Theiles des allg. St. G. strafbare Inhalt der Druckschrift in Frage kommt, erscheint vom preßpolizeilichen Standpunkte die von Karl B. unternommene Versendung derselben durch die Post als strafrechtlich irrelevante That.

Es waren daher unter Constatirung der Gesetzesverletzung die Urtheile als nichtig zu beheben, und Karl B. von der Anklage wegen Uebertretung des § 23 Pr. G. freizusprechen.

---

*) Aus dem Wortlaute der §§ 6 und 23 Pr. G. ergibt sich, daß die darin beschriebenen Thätigkeiten sich keineswegs decken. Erstere Gesetzesstelle definirt den Begriff der „Verbreitung" einer Druckschrift exemplificativ als Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung von Druckschriften oder Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. Durch Beisetzung der beschränkenden Partikel „nur" gibt das Gesetz zu erkennen, daß, wenn hiemit auch nicht alle Arten der Verbreitung aufgezählt sind („u. dgl."), doch, soll anders irgend eine Thätigkeit als „Verbreitung" im Sinne des § 6 Pr. G. in Betracht kommen, sie annähernd den daselbst hervorgehobenen Inhalt in sich fassen muß. Das Gemeinsame aller im § 6 Pr. G. beispielsweise aufgezählten Thätigkeiten nun besteht in dem Zugänglichmachen der Druckschrift für eine individuell nicht begrenzte Mehrheit von Personen, und es wird daher von einer „Verbreitung" der Druckschrift dann überhaupt nicht gesprochen werden können, wenn sie nur bestimmten Einzelindividuen oder einem geschlossenen Kreise derselben mitgetheilt wird. Doctrin und Praxis stehen in dieser Beziehung im Einklang (vergl. die Cass.-Entscheidungen vom 3. Mai 1884, Z. 1984, Novak'sche Slg. Nr. 635 und a. m., dann Liszt „österr. Preßrecht", S. 84 ff., „das Reichspreßrecht", S. 149 ff., Berner „deutsches Preßrecht", S. 167 ff., Schwarze „das Reichspreßgesetz", S. 6 ff., 10, 22, Commentar, S. 322, Thilo „Preßgesetz für das deutsche Reich", S. 124, Kayser in Holtzendorffs Handbuch, S. 567, Lienbacher „österr. Preßgesetz", S. 74 ff. und andere).

Bei Vergleichung der Bestimmungen der §§ 6 und 23 Pr. G. fällt es sofort auf, daß keineswegs alle im § 6 Pr. G. angeführten Verbreitungsthätigkeiten der im § 23 Pr. G. vorgesehenen Bewilligung durch die Sicherheitsbehörde bedürfen, daß die im § 23 Pr. G. verpönte Verbreitung viel engere Grenzen hat, als der im § 6 Pr. G. bestimmte allgemeine Begriff, und daß insbesondere des im § 6 Pr. G. erwähnten Auflegens einer Druckschrift in Lesevereinen, Leihbibliotheken und ähnlichen öffentlichen Orten im § 23 Pr. G. nicht gedacht wird. (Aus den Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur.)

*) Vergl. Herbst's Ausführungen in der parlamentarischen Debatte, 85. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. December 1861, S. 2004.

**) Vergl. Cass.-Entsch. vom 14. September 1876, Z. 8593, Novak'sche Slg. Nr. 122.

***) Vergl. Liszt „über Preßrecht" S. 88, Schwarze „Reichspreßgesetz" S. 8, Berner „Deutsches Preßrecht", S. 170, Schütze, S. 239, Note 26, denen die Aufgabe der Druckschrift auf die Post höchstens als Versuch der Verbreitung gilt, dagegen aber auch Oppenhoff, Comment., Nr. 17 zu § 85.

†) Liszt „österr. Preßrecht", S. 316, 105 ff.

††) Siehe Liszt „österr. Preßrecht", S. 109.

†††) Hiefür spricht auch die hinsichtlich des öffentlichen Aufliegens von Druckschriften in Gast- und Kaffeehäusern geübte Praxis. Alter Gepflogenheit entsprechend wurde das Aufliegen von Zeitungen in derlei Localen von der Polizei seit jeher geduldet; die Bestimmungen des Preßgesetzes boten nie einen Anlaß, deshalb gegen die Inhaber von Gast- und Schankgewerben einzuschreiten, obschon das Aufliegenlassen von Zeitungen im Umfange der ihnen ertheilten Concession dem Wortlaute des § 15, Punkt 15, und des § 16 Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) zufolge nicht mitinbegriffen ist. Ein Erlaubnißschein im Sinne des § 23 Pr. G. wurde nie von ihnen verlangt.

Disciplinarstrafen bilden nur bedingungsweise eine Voraussetzung für die Aberkennung, beziehungsweise den Aufschub des Anspruches von Lehrpersonen auf Gewährung von Dienstalterszulagen. — Maßgebende Momente für die Beurtheilung des Zeitpunktes der Fälligkeit dieser Zulagen nach vorausgegangenen Disciplinarstrafen.

Oberlehrer Jacob L. hatte mit dem Erlasse des steiermärkischen Landesschulrathes vom 21. Juni 1885, Z. 2149, die dritte Alterszulage mit dem Anfallstermine vom 1. Mai 1885 erhalten.

Hierauf wurde über denselben mit dem landesschulräthlichen Erlasse vom 30. September 1886, Z. 5011, die Disciplinarstrafe des Verweises verhängt, weil er sich in seiner Eigenschaft als Secretär des Ortsschulrathes C. . . . verschiedene, die Thätigkeit dieser Körperschaft absichtlich behindernde Ungehörigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, ein Lesezimmer Gymnasialschülern für geheime Zusammenkünfte überlassen und Schüler aus fremden Schulsprengeln eigenmächtig in die Schule aufgenommen hatte.

Mit Rücksicht auf diese Disciplinarstrafe wurde ein von L. im Jahre 1890 überreichtes Ansuchen um Zuerkennung der vierten Dienstalterszulage abgewiesen; über ein nochmaliges im September 1892 eingebrachtes Gesuch erkannte ihm der Landesschulrath mit dem Erlasse vom 29. September 1892, Z. 6661, diese Zulage zu, wobei unter Berufung auf die dreijährige Anrechnungsdauer eines Verweises — allerdings auch dieser Frist nicht entsprechend — als Anfallstermin der 1. September 1892 festgesetzt wurde.

Anläßlich des von demselben gegen die Bestimmung dieses Zeitpunktes überreichten Recurses hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Landesschulrathe mit dem Erlasse vom 8. Juni 1893, Z. 1412, Folgendes eröffnet:

„Im § 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1880, L. G. Bl. Nr. 17, erscheint der Anspruch auf die Dienstalterszulage von dem Umstande abhängig gemacht, ob der Lehrer fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen mit entsprechendem Erfolge gewirkt hat.

Nicht ein jedes Dienstvergehen des Lehrers, das mit einer Disciplinarstrafe belegt wird, ist von einem derartigen Einflusse auf die Wirksamkeit des Lehrers an der Schule, daß dieselbe als eine nicht entsprechende anzusehen ist. Es kann daher das bloße Factum, daß der Lehrer eine Disciplinarstrafe erhalten hat, für die Frage der Zuerkennung der Dienstalterszulage nicht unbedingt maßgebend sein, sondern es muß untersucht werden, ob das dem Disciplinarerkenntnisse zugrunde liegende Dienstesvergehen ein solches ist, das die Verweigerung der Zuerkennung der Dienstezulage im Sinne des § 27 des citirten Gesetzes begründet.

Da nach dem Gesagten nicht ein jedes Dienstvergehen die Verweigerung der Dienstalterszulage zur nothwendigen Folge haben muß, kann auch die Bestimmung des § 42 des citirten Gesetzes, wonach nach dreijährigem, tadellosen Benehmen des betreffenden Lehrers die Strafe des Verweises nicht in Anrechnung gebracht wird, von keinem Einflusse bei der Zuerkennung der Dienstalterszulage sein, zumal im Gesetze ein Anhaltspunkt für einen solchen Einfluß nicht vorhanden ist und sich sonst die Inconsequenz ergeben müßte, daß bei einer größeren Disciplinarstrafe eine solche oder ähnliche Verschiebung des Anspruches auf die Dienstalterszulage nicht eintreten würde.

Im vorliegenden Falle war daher in erster Linie zu erwägen, ob die Dienstvergehen, welche dem gegen L. gefällten Disciplinarerkenntnisse des k. k. Landesschulrathes vom 30. September 1886, Nr. 5011, zugrunde gelegen waren, derartig sind, daß hiedurch ein nicht entsprechendes Wirken L.'s an der Schule im Sinne des § 27 des citirten Gesetzes begründet ist und im bejahenden Falle weiters sicherzustellen, ob seit dem Zeitpunkte der begangenen Vergehen L. fünf Jahre lang ununterbrochen mit entsprechendem Erfolge gewirkt hat.

Aus diesen Gründen wird der Landesschulrath aufgefordert, über das Gesuch L.'s um Zuerkennung der vierten Dienstalterszulage neuerdings einen Beschluß zu fassen."

Auf Grund dieser Entscheidung wurde mit dem landesschulräthlichen Erlasse vom 8. Juni 1893, Z. 3724, erkannt, daß durch die Disciplinarvergehen des Genannten der Erfolg seines Wirkens als Lehrer beeinflußt wurde, und daß ihm mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Disciplinarerkenntnisses die vierte Dienstalterszulage vom 1. October 1891 angefangen gebüre.

Ueber den von L. auch gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs ließ das Ministerium vorerst erheben, wann derselbe die einzelnen Dienstesvergehen, welche durch das Disciplinarerkenntniß geahndet worden waren, begangen hatte. Erst nachdem constatirt worden war, daß sich diese Vergehen bis in den Monat September 1891 erstreckt hatten, fand das Ministerium den mit 1. October 1891 bestimmten Anfallstermin für die weitere Dienstalterszulage begründet und gab mit dem Erlasse vom 27. März 1894, Z. 5554 dem Recurse L.'s gegen die zweite Entscheidung des Landesschulrathes keine Folge. M.-G.

Personalien.

Se. Majestät haben den Hofräthen der Post- und Telegraphen-Directionen in Graz, beziehungsweise Brünn, Wilh. Groß und Joh. Slany anläßlich deren Pensionirung die allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen.

Se. Majestät haben die Versetzung des Hofrathes der Post- und Telegraphen-Direction in Triest Karl Pokorny nach Graz genehmigt.

Se. Majestät haben den Oberpostdirector der Post- und Telegraphen-Direction in Innsbruck Joh. Guido Lier zum Hofrathe der Post- und Telegraphen-Direction in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben den Director des k. k. Generalprobiramtes Dr. Eduard Přiwoznik und den Director des k. k. Hauptmünzamtes Regierungsrath Josef Müller zu Hofräthen ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Niederösterreich Dr. Ludw. Ritter v. Karajan anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Fz. Kankowsky in Marburg und Heinr. Grafen Attems in Cilli den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Hofsecretär der Generaldirection der allerhöchsten Privat- und Familienfonde Dr. Michael Hagen zum Regierungsrathe ernannt und dem Hofsecretär dieser Direction Anton Janka taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizei-Obercommissär der Polizeidirection in Brünn Adolf Krčka den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei und dem Polizeicommissär Dr. Fz. Sobek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirector im Ackerbauministerium Ferd. Längle anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrath im Ackerbauministerium Josef Trilety zum Rechnungsdirector daselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem Baurath Wilh. Edlen v. Rezori zum Oberbaurathe im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem Baurathe im Ministerium des Innern Karl Pompe den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat dem Verwalter beim Oekonomate der Finanz-Landesdirection in Lemberg Heinrich Nawratil die VIII. Rangsclasse verliehen.

Der Finanzminister hat im Status der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters die Evidenzhaltungs-Geometer I. Classe Johann Fedyna, Josef Hofmann, Alex. Tazreiter, Josef Bačelič, Hyacinth Declich, Sebast. Kastner, Josef Ženíšek, Rud. Thomann, Otto Schindler, Josef Smutný, Emanuel Riese, Victor R. v. Aichenegg, Stanisl. Złowodski, Ludw. Musial, Anton Bilek, Fdch. Gatsch, Karl Mündl, Adolf Ströbl, Joh. Křížek, Anton Turkiewicz, Rud. Zbožinek, Alois Ursich, Marian Głowacki, Alois Prostecky, Adalbert Teufel, Josef Chrzanowski, Fz. Laksar, Joh. Sablik, Ernst Engel, Alois Skrbek, Jaroslav Zvěřina, Fz. Treitner und Fz. Srp zu Evidenzhaltungs-Obergeometern II. Classe in der IX. Rangsclasse ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzleiofficialsstelle bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in der X. Rangsclasse bis 3. December. (Amtsblatt Nr. 268.)

2 Statthalterei-Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse in Niederösterreich (1 bei der k. k. Statthalterei und 1 bei einer k. k. Bezirkshauptmannschaft) bis 17. December. (Amtsblatt Nr. 268.)

2 Bezirks-Inspectorsstellen in der IX. Rangsclasse und 1 Revier-Inspectorsstelle in der X. Rangsclasse bei der Triester Sicherheitswache bis 20. December. (Amtsblatt Nr. 268.)

Berichtigung. In Nr. 47 dieser Zeitschrift, Seite 214, 2. Spalte, hat sich bei Personalien ein unliebsamer Fehler eingeschlichen. Es soll dort richtig heißen: „Se. Majestät haben den Rechnungsrevidenten Alexander Moering v. Moeringen und Fz. Gürtler den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes (nicht: Regierungsrathes) taxfrei verliehen."

Mit einer literarischen Beilage: Dr. Jos. Grunzel, Handbuch der internationalen Handelspolitik.

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 95 und 96 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.